Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Vorstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 15,250.
Abonnementspreis vierteljl. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 36 Mk. mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 4gesp. Bourgeoisz. 30 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Reclamen unter d. Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 348. Freitag den 14. December 1877. 71. Jahrgang.

Bekanntmachung,

die Anmeldung Militairpflichtiger in die Recrutirungs-Stammrollen betreffend.

Nach der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 sind für jeden Ort Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Recrutirungs-Stammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrolle der unterzeichneten Behörde ob.

Ueber die Meldepflicht zu dieser Stammrolle enthält § 23 der gedachten Wehrordnung folgende Bestimmungen:

1) Nach Beginn der Militairpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20 Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden. Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

3) Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß *) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung sie zur Stammrolle anzumelden.

6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahr erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche **für einen bestimmten Zeitraum** von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

8) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9) Versäumniß der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.

10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angedrohten Strafen alle obenerwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1858 geboren, resp. bei früheren Musterungen zurückgestellt worden sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres auf hiesigem Rathhause, im Quartier-Amte, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr unter Vorzeigung der Geburts- resp. Loosungsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Leipzig, am 8. December 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lamprecht.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder des Rathes und der Stadtverordneten werden zu einer

Mittwoch, den 19. December d. J., Abends 6 Uhr,

im Saale der Ersten Bürgerschule abzuhaltenden gemeinschaftlichen öffentlichen Sitzung eingeladen.

Zweck der Sitzung ist

1) Wahl eines Mitgliedes des Kreisausschusses,
2) Wahl von 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern der Ersatz-Commission.

Leipzig, den 11. December 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Trendlin. Messerschmidt

Bekanntmachung.

Vom 15. dieses Mon. ab werden die **Cassenstellen** bei unserer **Stadt-Steuer-Einnahme** für den **Verkehr** mit dem **Publicum** von **Nachmittags 5 Uhr an geschlossen.**

Leipzig, den 10. December 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom Königl. Ministerium des Innern angeordnet worden ist, daß alle Leichen, an welchen deutliche Zeichen von Fäulniß wahrnehmbar sind, nicht über den 4. Tag (4 mal 24 Stunden) von der Stunde des eingetretenen Todes an im Sterbehause belassen werden dürfen, sondern aus dem letztern spätestens mit Ablauf der gedachten Zeitfrist entfernt werden müssen, um entweder beerdigt oder den Todtenhallen übergeben zu werden.

Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ zu ahnden.

Leipzig, am 7. December 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung, die Eisbahnen betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die Fischerobermeister Herrn **Carl August Kneisel** und Herrn **Friedrich Wilhelm Köhler** angewiesen haben, die Flüsse, Flußrinnen und Teiche hiesigen Stadtbezirks, soweit dieselben als **Eisbahnen** benutzt werden, während der Dauer gegenwärtigen Winters sorgfältigst zu überwachen.

Es ist daher den Anordnungen derselben sowohl seitens der Inhaber der Eisbahnen, als auch seitens der die Eisbahnen Besuchenden unbedingt Folge zu leisten.

Insbesondere ist das Betreten des Eises und das Schlittschuhlaufen, bevor So'ches auf der fraglichen Eisbahn von den Obengenannten für unbedenklich erklärt worden, verboten. Es haben auch die Inhaber der Eisbahnen auf bezügliche Anordnung und namentlich bei eingetretenem Thauwetter den Zutritt zu ihren Bahnen ferner nicht zu gestatten und etwaige eisfreie oder nicht genügend sichere Stellen in gehöriger Weise abzusperren.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit **Geldstrafe bis zu Sechszig Mark** oder mit **Haft bis zu vierzehn Tagen** geahndet werden.

Leipzig, am 6. December 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Die **Feuermeldestelle Dorotheenstraße 6/8** (Mittelgebäude) **ist aufgehoben.** Feuermeldungen in dortiger Stadtgegend sind bei der VII. Feuerwache, Wiesenstraße 9, anzubringen.

Leipzig, am 12. December 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 250 Stück neuen Schulbänken für die hiesigen Volksschulen soll mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern an den Mindestfordernden vergeben werden. Anschlagsformulare und Bedingungen sind auf der Schulexpedition zu erhalten. Die Gebote sind bis zum 21. December d. J. Abends 6 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift **„Schulbänke"** versehen auf der Schulexpedition einzureichen.

Leipzig, den 11. December 1877.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Dr. Vanitz. Lehnert.

Zur Kanzlerkrisis

liegen heute einige weitere Mittheilungen vor, die so ziemlich darin übereinstimmen, daß die Krisis durch die neueren kirchlichen Vorgänge und das Entlassungsgesuch des Oberkirchenraths-Präsidenten Dr. Herrmann an Schärfe zugenommen habe. Sowohl Falk als Bismarck sollen diesen Fall als Cabinetsfrage auffassen.

In einer Versammlung des nationalliberalen Vereins zu Berlin kam der Abg. Techow, Präsident des Protestantenvereins, auf die innere Krisis zu sprechen und äußerte hierbei Folgendes: Die Vorgänge in der evangelischen Landeskirche geben zu ernsten Besorgnissen Anlaß. Eine innere politische Krisis stehe nahe bevor, denn das Entlassungsgesuch des Präsidenten Herrmann stehe in engstem Zusammenhange mit unserer gesammten politischen Lage. Er hege starke Zweifel, ob der Cultusminister Falk die eventuelle Berufung des Consistorialpräsidenten Hegel an Stelle Herrmann's unterzeichnen würde. Die orthodoxe kirchliche Partei in Verbindung mit der politisch-reactionairen sei gegenwärtig mehr denn je bemüht, der freiheitlichen Entwickelung des deutschen Volkes Hemmnisse in den Weg zu legen. Die drohende gemeinsame Gefahr werde hoffentlich auch eine baldige Einigung aller Liberalen herbeiführen.

Nach einem Telegramm der „Frankf. Ztg." hat Dr. Falk ausdrücklich erklärt, daß, falls die Hofprediger-Partei ihre Agitationen zur Sprengung des jetzigen Kirchenregiments fortsetze und die Mittelpartei verdränge, er seine Entlassung geben werde.

Die „Köln. Ztg." schreibt: „Die innere Krisis wird wohl einige Zeit in der Schwebe bleiben. Die Gerüchte bewegen sich wie bei ähnlichen früheren Gelegenheiten großentheils in demselben Kreise. Die Unsicherheit der Lage ist schon daraus ersichtlich, daß, wie glaubwürdig von Abgeordneten versichert wird, selbst Mitglieder des Ministeriums noch nicht zuverlässige Kenntniß darüber haben sollen, ob Fürst Bismarck sein Entlassungsgesuch eingereicht oder für gewisse Fälle in Aussicht gestellt habe. Das Vorhandensein einer Krisis wird trotzdem, wie es scheint, nicht geradezu in Abrede gestellt. Vorherzusehen war, daß sie nicht in wenigen Tagen ihre Lösung finden konnte. Und so wird man denn auf die Wiederholung derselben Lesarten in wenig verschiedener Form für einige Zeit sich gefaßt machen müssen. Daß der Ausgang den Hoffnungen der Conservativen entsprechen werde, will man noch immer bezweifeln. In den Blättern wird der Zwischenfall Herrmann mehrfach als das fast ausschließlich bedeutsame Moment der Verwickelung behandelt. Diese wurde dadurch allerdings verschärft. Aber sie hat sich nicht nur auf kirchenpolitischem Gebiete entwickelt, und es fragt sich, ob die Beilegung jener Schwierigkeit die Krisis ganz beseitigen wird. Allerdings könnte die Entscheidung dadurch noch hinausgeschoben werden."

Ein anderer Correspondent berichtet: „Man will nicht daran glauben, daß es Gesundheitsrücksichten allein sind, die den Fürsten Bismarck in Hinterpommern zurückhalten. Man glaubt vielmehr, daß es bisher nicht gelungen sei, zwischen Kaiser und Reichskanzler diejenigen Bedingungen festzustellen, von denen Fürst Bismarck die Wiederaufnahme seiner amtlichen Thätigkeit abhängig macht. Näheres weiß Niemand anzugeben; aber Leute, welche eine feine Nase zu haben pflegen, sind der Meinung, es handle sich weniger um die vielbesprochenen großartigen Reformpläne, als um Forderungen, die Bismarck in Nebensachen, namentlich in Bezug auf Personen, stelle. Kaiser Wilhelm giebt sich alle Mühe, um den Präsidenten Herrmann in seiner wichtigen Stelle festzuhalten. Denn schwerlich mit Unrecht betrachtet man die Entlassung Herrmann's als die Bresche, wodurch die Gegner der gegenwärtigen kirchlichen Politik gegen Falk selbst anzustürmen gedenken, und der Fall des Cultus-Ministers dürfte auch den Rücktritt des Reichskanzlers zur Folge haben, denn dieser hat noch bei seiner neulichen Durchreise erklärt, daß er mit Falk stehe und falle. Wie die Dinge liegen, ist es nicht zu besorgen, daß Fürst Bismarck eine reactionaire Schwenkung macht. Er hat bestimmt das Gegentheil versichert, und die Erklärungen Friedenthal's beweisen, daß er die innere Gesetzgebung in liberaler Richtung zu erhalten wünscht. Der Sturz des Reichskanzlers dagegen würde sicherlich zu einer reactionairen Politik, zunächst auf kirchlichem Gebiete, führen. Um so mehr ist zu wünschen, daß der Schriftwechsel mit dem Präsidenten des Oberkirchenraths zu einer Einigung führe. Man erzählt sich, daß sechs streitige Puncte beglichen seien und es sich nur noch um den siebenten handelt. Indessen, wenn dieser siebente Punct Hoßbach heißt, so ist die eigentliche Schwierigkeit nicht gehoben."

Auch der Berliner Correspondent der „N. Fr. Pr." will von einem erneuten Entlassungsgesuch Bismarck's wissen, meint jedoch, daß die Frage Herrmann-Falk hierbei nur zum Theil mitspiele; er schreibt: „Wie man sagt, hängt diese Stellung der Cabinetsfrage mit der Krise im Präsidium des evangelischen Ober-Kirchenrathes zusammen. Der König, heißt es, lege keinen besonderen Werth auf Herrmann's Verbleiben im Amte; da sich aber Falk mit demselben solidarisch erklärt hätte und Fürst Bismarck durch Falk's Rücktritt jedenfalls zu einer Frontwendung in der kirchlichen Politik gezwungen wäre, so wäre es, da er eine solche offenbar noch nicht an der Zeit erachtet, wohl erklärlich, wenn Fürst Bismarck die Cabinetsfrage stellen würde. Indessen scheint es mir nicht unwahrscheinlich, daß doch der Erneuerung der Krise ein bedeutenderes Motiv zu Grunde liegt und dieselbe vielleicht durch mehrere Fragen veranlaßt ist, wenn auch noch nichts Bestimmtes darüber zu erfahren ist. Darauf scheint die Thatsache hinzudeuten, daß der Fürst an einen bekannten freiconservativen Abgeordneten, dem er schon einigemal vertrauliche Mittheilungen für weitere Verbreitung anvertraute, geschrieben haben soll, er wolle auf keinen Fall nach Berlin zurückkehren; er habe das Verlangen, von allen Geschäften entbunden zu werden und dem Kaiser künftig nur als persönlicher Rathgeber zur Seite zu stehen. Es muß nun freilich abgewartet werden, welche officielle Gestalt dieser freundschaftliche Herzenserguß annehmen wird. Denn gesetzt den Fall, Fürst Bismarck tritt vom Amte zurück, so kann selbst in einem nicht streng parlamentarisch regierten Staatswesen keine in Amt und Würden befindliche Regierung sich zur Führung der Geschäfte herbeilassen, wenn unter der Form der persönlichen Rathgeberschaft noch eine Art Nebenregierung besteht. Fürst Bismarck selbst hat ja von Anfang an gegen solche Nebeneinflüsse die erbittertsten Kämpfe führen müssen und hat sie vielleicht noch zu führen. Diese seine Wünsche also werden, um discutirbar zu sein, noch erst eine greifbare staatsrechtliche Gestalt annehmen müssen."

Dem „Hannov. Courier" wird aus Berlin, 10. December, geschrieben: „Gestern war in den Kreisen der Abgeordneten das Gerücht verbreitet, der Fürst Bismarck habe seine Demission gegeben, weil ein von ihm vorgelegter Plan wegen Reorganisation des Staatsministeriums ꝛc. nicht in allen Puncten genehmigt sei. Namentlich habe es sich dabei um die von dem Fürsten verlangte Entlassung höherer Hofbeamten gehandelt."

Der „Schles. Pr." und der „Dr. Ztg." wird übereinstimmend gemeldet: „Als neulich ein Abgeordneter bitter-scherzend bemerkte, wir ständen schon wieder einmal an einem „Vorabend",